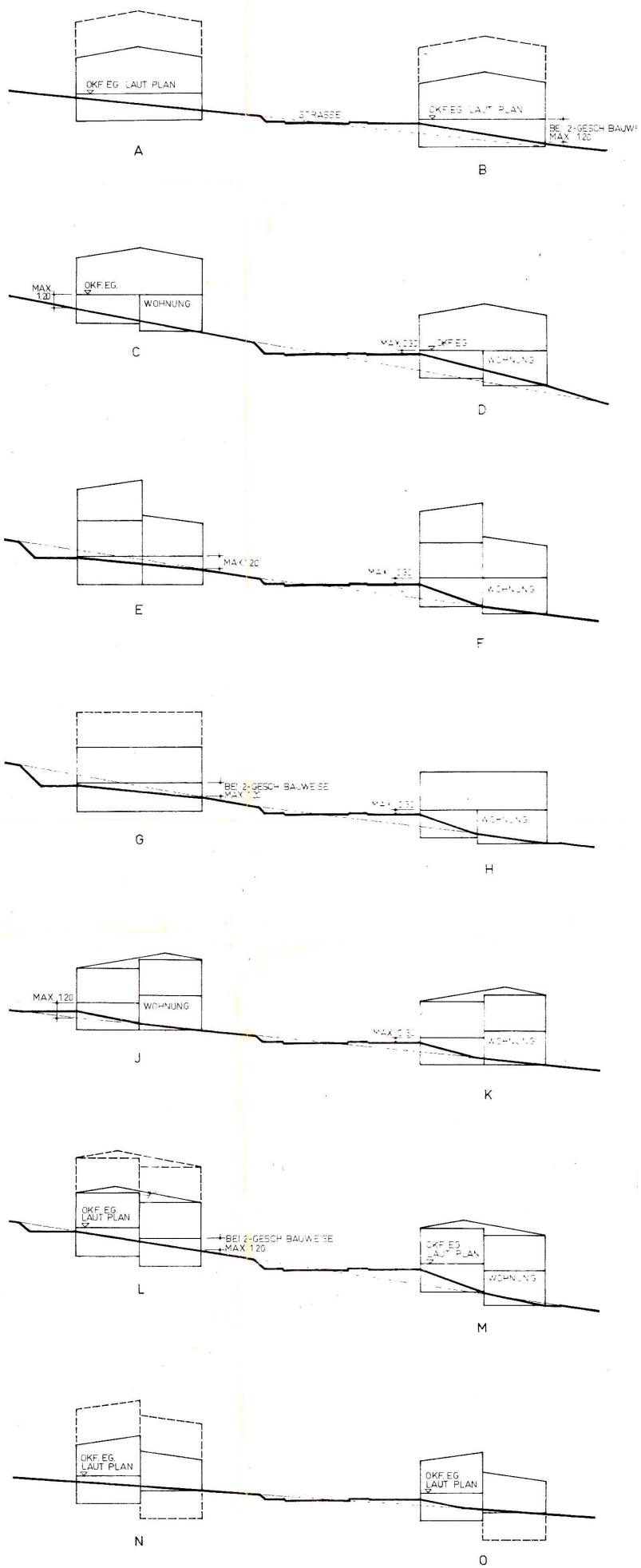


DIE HÖHENANGABEN IM BEBAUUNGSPLAN BEZIEHEN SICH AUF DIE BEBAUUNGSMÖGLICHKEITEN BEI DENEN „OKF EG LAUT PLAN“ VERMERKT IST.
ABWEICHUNGEN SIND NUR IM RAHMEN DER NACHFOLGEND AUFGEFÜHRten BEBAUUNGSMÖGLICHKEITEN „C,D,E,F,G,H,J UND K“ ZULÄSSIG.

DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE NORDWESTLICH DER STRASSE „A“ (TALSEITE) IST IM EINZELFALL IN BEZUG AUF DEN KANALANSCHLUSS ZU ÜBERPRÜFEN.



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "IN DER NAUWIES" ORTSTEIL BERSCHWEILER

Gemeinde MARPINGEN

Mit diesem Bebauungsplan wurde der seit dem 31. März 1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan aufgehoben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BbauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34), in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel- Kreisbauamt- Abt. Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	BauNVO vom 15.09.1977, § 3, (1.2)
2.1.1 zulässige Anlagen	BauNVO vom 15.09.1977, § 3, (3)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	laut Plan, sonst max ZII
3.2. Grundflächenanzahl	0,4
3.3. Geschäftsfächenzahl	bei ZI = 0,5 ... bei ZII = 0,8
3.4. Baumassenanzahl	
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	offene Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	entfällt
11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2. Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	entfällt
11.3. Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßen - kante Mitte Haus bis O.K. Erdgeschossfußboden)	laut Plan, u. laut Regelschnitt
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Plan
21. Versorgungsflächen	laut Straßenprojekt und laut Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan, (Trafostation)
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	Grünflächen, laut Plan
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Böden - schützen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach deren Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltseinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	entfällt
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
b) Bindungen für Beepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	die Grünflächen sind mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen
	laut Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des
BauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der
Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

.....entfällt.....

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund
des § 9 Abs. 4 des BauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Ver-
bindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

.....entfällt.....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche
Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen
erforderlich sind. entfällt.....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicher-
ungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt.....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder
die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt.....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom
6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1.....entfällt.....

2.....

Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich.....
- Überbaubare Grundstücksfläche.....
- Geplante Gebäude mit.....
- Vorgeschriebener Firstrichtung.....
- Bestehende Straßen.....
- Geplante Verkehrsflächen.....
- Bestehende Grundstücksgrenze.....
- Geplante Grundstücksgrenze.....
- Baugrenze.....
- Bauleine entfällt.....
- Entwässerungsrichtung.....
- Geschöftzahl.....
- Grundflächenzahl.....
- Geschäftsfächeflächenzahl.....
- Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes.....
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen.....
- Höhenlage der Wohnhäuser, Oberkante Fußboden-Erdgeschoss über NN.....
- Grünfläche.....

Der Bebauungsplänenwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen
vom 9. Juli 1980 bis 9. Juli 1980.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 29. Aug. 1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
Marpingen, den 23. Sep. 1980



Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
10. Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Der Genehmigungsbeschluss des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 12. 12. 1980 wurde am 12. 12. 1980 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben

bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich, 12. Dez. 1980

Marpingen, den 12. Dez. 1980



Bürgermeister

Diplom-Ingenieur - 02.12.1980

**DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT PLANUNG**

BETR.: BEBAUUNGSPLAN "IN DER NAUWIES"		M 1:500		
GEMEINDE MARPINGEN - BERSCHWEILER		ÄNDERUNGEN		
BEARB.	NR.	DAT.	BEARB.	AMTSL.
BEARB.	27. 5. 1980			
GEZ.	27. 5. 1980		Schmitt	
ABT. L	27. 5. 1980			
AMTSLEITER	27. 5. 1980			